

Vorlage Nr. 613/25

Betreff: 2026 Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt
Rheine -Abfallgebührensatzung-

Status: öffentlich

Beratungsfolge

Betriebsausschuss "Technische Betriebe Rheine"	27.11.2025	Berichterstattung durch:	Herrn Dr. Vennekötter Frau Wessling-Deters
Rat der Stadt Rheine	02.12.2025	Berichterstattung durch:	Herrn Beckmann Herrn Dr. Vennekötter

Betroffenes Leitprojekt/Betroffenes Produkt

Eigenbetrieb	Technische Betriebe Rheine
Produktgruppe 42	Finanzen

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein
☐ einmalig ☐ jährlich ☐ einmalig + jährlich

Ergebnisplan

Erträge €
Aufwendungen €
Verminderung Eigenkapital €

Investitionsplan

Einzahlungen €
Auszahlungen €
Eigenanteil €

Finanzierung gesichert

☐ Ja ☐ Nein

durch

- ☐ Haushaltsmittel bei Produkt / Projekt
☐ sonstiges (siehe Begründung)

Beschlussvorschläge/Empfehlungen:

Der Betriebsausschuss „Technische Betriebe Rheine“ empfiehlt dem Rat der Stadt Rheine, folgende Beschlüsse zu fassen:

Der Rat der Stadt Rheine beschließt mit Wirkung zum 01. Januar 2026 die Gebührensätze gemäß der als Anlage 1 beigefügten Gebührenbedarfsberechnung „Abfallentsorgung 2026“ und die Gebührensatzung für die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung in der Stadt Rheine -Abfallgebührensatzung- (Anlage 3) in der Variante _____ (**Variante 1 oder 2**).

Begründung:

Sperrmüllkosten in der Abfallgebührensatzung

In der letzten Sitzung des Betriebsausschusses wurde das Thema der Umlegung der Sperrmüllkosten ausführlich diskutiert, jedoch noch nicht abschließend beschlossen. Für die anstehende Beschlussfassung der Abfallgebührensatzung werden die endgültigen Gebührensätze daher in zwei Varianten zur Entscheidung gestellt.

Variante 1 sieht vor, die Sperrmüllkosten künftig als eigene Gebührenposition auszuweisen. Damit würden die Kosten für die Sperrmüllabfuhr transparent und gesondert dargestellt, was eine klare Nachvollziehbarkeit der einzelnen Leistungsbestandteile ermöglicht.

Variante 2 entspricht der bisherigen Systematik, bei der die Sperrmüllkosten unverändert in die Restmüllgebühren eingerechnet bleiben. Diese Variante erfordert keine Umstellung der Gebührenstruktur.

Alttextilien

Der Absatzmarkt für Alttextilien ist zusammengebrochen und steckt aktuell in einer „historischen Krise“. Gewerbliche Sammler und auch die ersten gemeinnützigen Sammler ziehen ihre Container ab.

Der öffentlich rechtliche Entsorgungsträger (örE) ist seit dem 01. Mai 2025 verpflichtet, Alttextilien (AT) getrennt zu erfassen, sofern keine andere geeignete Sammlung vorhanden ist.

Für die Verwertung der Altkleider wäre bei kommunaler Sammlung aufgrund der Satzung des Kreises Steinfurt direkt der Kreis verantwortlich.

In der Bürgermeisterkonferenz (HVB-Sitzung) vom 11.09.2025 wurde das Thema besprochen und aufgrund der Dringlichkeit kurzfristig der Beschluss gefasst, dass an den Wertstoffhöfen Container für die Abgabe von Altkleidern aufgestellt werden sollen, um so eine ordnungsgemäße Entsorgung/Verwertung sicherzustellen. Für die Abgabe der Altkleider ist gemäß der Satzung des Kreises Steinfurt dabei eine Gebühr von 3 € pro 90-Liter-Sack zu entrichten.

Die Bürgermeister haben die EGST außerdem beauftragt, ein kreisweit einheitliches Sammel-system vorzubereiten, so dass die Altkleidersammlung abhängig von den weiteren Entwicklungen vollständig an den Kreis/die EGST übergehen könnte.

Gesetzlich Grundlage

Die Stadt Rheine hat gemäß Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 in der aktuell gültigen Fassung das Recht, Gebühren, Beiträge und Entgelte in Zusammenhang mit den von ihr wahrzunehmenden Aufgaben zu erheben.

Anlagen:

Variante 1

- Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Abfall inkl. Sperrmüll 2026
- Anlage 2: Synopse Abfallgebührensatzung inkl. Sperrmüll 2026
- Anlage 3: Abfallgebührensatzung inkl. Sperrmüllgebühr 2026

Variante 2

- Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Abfall ohne Sperrmüll 2026
- Anlage 2: Synopse Abfallgebührensatzung ohne Sperrmüll 2026
- Anlage 3: Abfallgebührensatzung ohne Sperrmüllgebühr 2026